

GEMEINDEORDNUNG



Der politischen Gemeinde Steinmaur

Vom 1. Januar 2020



ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1	Gemeindeordnung	4
2	Gemeindeart	4
3	Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN		
1. Politische Rechte		
4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und Abstimmungen		
5	Verfahren	4
6	Urnenwahlen	4 - 5
7	Erneuerungswahlen	5
8	Ersatzwahlen	5
9	Obligatorische Urnenabstimmung	5
10	Fakultatives Referendum	5 - 6
3. Gemeindeversammlung		
11	Einberufung und Verfahren	6
12	Wahlbefugnisse	6
13	Rechtssetzungsbefugnisse	6
14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	6
15	Finanzbefugnisse	7
III. GEMEINDEBEHÖRDEN		
1. Allgemeine Bestimmungen		
16	Geschäftsführung	7
17	Grundsätze der Verwaltungsorganisation	7
18	Offenlegung der Interessenbindungen	7 - 8
19	Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
20	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
2. Gemeinderat		
21	Zusammensetzung	8
22	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	8
23	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8 - 9
24	Rechtssetzungsbefugnisse	9
25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9 - 10
26	Finanzbefugnisse	10
3. Eigenständige Kommissionen		
3.1. Schulpflege		
		10

27	Zusammensetzung	10
28	Aufgaben	10
29	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	11
30	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	11
31	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
32	Rechtssetzungsbefugnisse	11
33	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11 - 12
34	Finanzbefugnisse	12
35	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	12
36	Schulleitung	12 - 13
37	Schulkonferenz	13

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

Unterstellte Kommissionen

38	Unterstellte Kommissionen	13
----	---------------------------	----

Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

39	Zusammensetzung	13
40	Aufgaben RPK	13
41	Herausgabe von Unterlagen	13 - 14
42	Prüfungsfristen	14
43	Finanztechnische Prüfstelle	14

Wahlbüro

44	Zusammensetzung	14
45	Aufgaben	14

Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

46	Aufgaben und Anstellung	14
----	-------------------------	----

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Totalrevision

47	Inkrafttreten	14
48	Aufhebung früherer Erlasse	15
49	Übergangsregelungen	15

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gemeindeordnung	Art. 1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
Gemeindeart	Art. 2 ¹ Steinmaur bildet eine politische Gemeinde. ² Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	Art. 3 In der Gemeinde Steinmaur wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	Art. 4 ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.
-----------------------------------	---

2. Urnenwahlen und Abstimmungen

Verfahren	Art. 5 ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und –Abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.
Urnenwahlen	Art. 6 An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
- 3 die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7

Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8

Ersatzwahlen

Die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9

Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung.
2. Die Festsetzung und die Änderung:
 - der Bau- und Zonenordnung.
3. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 500'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000.— für einen bestimmten Zweck,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Fakultatives
Referendum

Art. 10

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, sowie Grundstücksgeschäfte und die Einführung einer neuen Aufgabe, die sich in der Schaffung einer neuen Stelle erschöpft.

Zudem sind Erlasse und Änderungen der grundlegenden Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten und über die Gebührenerhebung von der Urnenabstimmung ausgenommen.

3. Gemeindeversammlung

Einberufung und
Verfahren

Art. 11

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Wahlbefugnisse

Art. 12

Die Gemeindeversammlung wählt offen:
Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 13

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. des Erschliessungsplans,
3. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Art. 14

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Finanzbefugnisse

Art. 15

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000.— für einen bestimmten Zweck soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, mit Ausnahme der Abrechnungen, bei denen keine Kreditüberschreitung stattgefunden hat (Art. 26 2 Ziffer 6),
7. die Vorfinanzierung von Investitionen,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000.—,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000.—.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Geschäftsführung

Art. 16

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Grundsätze der
Verwaltungsorganisatio
n

Art. 17

Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Offenlegung der
Interessenbindungen

Art. 18

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Beratende
Kommissionen und
Sachverständige

Art. 19

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Aufgabenübertragung
an einzelne Mitglieder
oder an Ausschüsse

Art. 20

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 21

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Aufgabenübertragung an
Gemeindeangestellte

Art. 22

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Wahl- und
Anstellungsbefugnisse

Art. 23

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen:
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
 - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Rechtsetzungsbefugnisse

Art. 24

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,

2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Finanzbefugnisse

Art. 26

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 120'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 300'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 150'000.— im Jahr.
2. Die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 120'000.— für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.— für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000.—,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000.—,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung stattgefunden hat,
7. Die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Zusammensetzung

Art. 27

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

Aufgaben

Art. 28

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich

Schule und Bildung und Mediothek wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 29

Aufgabenübertragung
an
Gemeindeangestellte

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

Art. 30

Anträge an die
Gemeindeversammlung
und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31

Wahl- und
Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
5. den Hauswart sowie die Angestellten im technischen Bereich,
6. die Mitarbeitenden der Mediothek,
7. die weiteren Angestellten im Schulbereich, wie z.B. die Betreuung.

Art. 32

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 33

Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk

- übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
 6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteneinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
 8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
 9. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
 10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
 11. die Festlegung der Art der Verwendung und Nutzung, den Betrieb und die Zuteilung der Schulräume und -anlagen.

Art. 34

Finanzbefugnisse

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 120'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens CHF 300'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.— für einen bestimmten Zweck höchstens CHF 150'000.— im Jahr.

Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 120'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.— für einen bestimmten Zweck.

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	<p>Art. 35 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen 1 Schulleiterin bzw. Schulleiter und 2 Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>
Schulleitung	<p>Art. 36 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten. Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen. Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>
Schulkonferenz	<p>Art. 37 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

1. Unterstellte Kommissionen

Unterstellte Kommissionen	<p>Art. 38 Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Liegenschaftenkommission, b) die Kulturkommission, c) die Naturschutzkommission. <p>Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>
---------------------------	---

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Zusammensetzung	<p>Art. 39</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>
Aufgaben RPK	<p>Art. 40</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>
Herausgabe von Unterlagen	<p>Art. 41</p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>
Prüfungsfristen	<p>Art. 42</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>
Finanztechnische Prüfstelle	<p>Art. 43</p> <p>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>

3. Wahlbüro

Art. 44

Zusammensetzung Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 45**
Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Aufgaben und Anstellung **Art. 46**
Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Totalrevision

Inkrafttreten **Art. 47**
Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01.01.2020 in Kraft.

Aufhebung früherer Erlasse **Art. 48**
Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 5. Juni 2005 und der Primarschulgemeinde vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Übergangsregelungen **Art. 49**
Bis zum Ende der Amtsdauer 2018 - 2022 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern.
Die bestehende Schulpräsidentin, bzw. der bestehende Schulpräsident nimmt von Amtes wegen Einsitz im Gemeinderat. Die bestehenden Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege bleiben im Amt bis Ende der Legislaturperiode 2018 - 2022.

Genehmigung
des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde
Steinmaur wurde an der Urnenabstimmung vom 1. September 2019
abgenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Andreas Schellenberg

Edith Lee

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 13. November 2019
genehmigt.